

7. Beschluss aus der 31. Bezirksamt-Sitzung vom 09.08.2022

Gegenstand des Antrages:

Entscheidung über den Erlass von Sondernutzungsgebühren gem. § 8 a Nr. 1 SNGebV für Schankflächen auf öffentlichen Straßenland in Berlin-Spandau aufgrund der Einschränkungen der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die Zeit vom 01.07.2022 bis längstens 31.12.2022.

Beschluss:

Der Senat von Berlin hält es laut Schreiben der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz vom 02.06.2022 (SenUVK VI E 2) weiterhin für angemessen, die Sondernutzungsgebühren für bestehende Schankflächen und für die Erweiterung der Flächen für Schankvorgärten bei gastronomischen Betrieben, gemäß § 8 a Nr. 1 SNGebV zu ermäßigen oder zu erlassen.

In Anbetracht der teils massiven Einschränkungen in den vergangenen zwei Jahren (insbesondere Zugangsbeschränkungen durch 2G und 2G-Plus-Maßnahmen sowie Begrenzung der Anzahl der Gäste durch einzuhaltende Abstandsregelungen) war die Gastronomiebranche besonders stark von der Krise betroffen. Umsätze und Einnahmen haben sich erheblich reduziert. Auch mit Wegfall der Einschränkungen seit dem 01.04.2022 haben gastronomische Betriebe weiterhin unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu leiden.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 1.3.1, 1.3.2 und 1.3.3 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur SNGebV für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes in Berlin-Spandau durch das Herausstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu Schankzwecken sowie von Stehtischen (nachfolgend Schankflächen) werden weiterhin für die Zeit vom 01.06.2022 bis längstens zum 31.12.2022 gemäß § 8 a Abs. 1 SNGebV auf schriftlichen Antrag hin erlassen.

Für neue Sondernutzungen und für neue Ausnahmegenehmigungen für zusätzliche Flächen (sog. „Corona-AG“) gilt dabei Folgendes:

- Die Sondernutzungsgebühr für neu genehmigte Schankflächen wird bis zum 31.12.2022 auf Antrag erlassen. Erfolgt eine Antragstellung über die Zeit vom 31.12.2022 hinaus, wird vom 01.01.2023 an die normale Sondernutzungsgebühr gemäß SNGebV berechnet und ist zu zahlen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist zu zahlen.

- Zusätzliche Flächen werden, sofern sie genehmigungsfähig sind, mit einer gesonderten Ausnahmegenehmigung (sog. „Corona-AG) für einen Zeitraum bis längstens zum 31.12.2022 erteilt. Die Sondernutzungsgebühr für diese Zusatzfläche wird bis zum 31.12.2022 auf Antrag erlassen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist zu zahlen.

In analoger Anwendung werden für Schankflächen in öffentlichen Grünanlagen vom 01.06.2022 bis zum 31.12.2022 auf schriftlichen Antrag keine Nutzungsentgelte gemäß § 6 Abs. 5 GrünanlG erhoben.